

Satzung des BVB Fanclub „The Best“ Rheine 1992 e.V.



§ 1

Name

- (1) Der am 12.09.1992 in Rheine gegründete BVB-Fanclub führt den Namen „The Best“ Rheine 1992 e.V.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 3

Sitz

- (1) Der BVB-Fanclub“The Best“ Rheine 1992 e.V. hat seinen Sitz in 48432 Rheine.

§ 4

Ziel und Zweck

- (1) Zweck des Fanclubs ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens als Fan vom BV 09 Borussia Dortmund. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Kameradschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden.
- (2) Der Fanclub hat sich im Sinne des Fair-Play zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit anderen Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.
- (3) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
- (5) Treue und Zusammenhalt stehen an erster Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten.
- (6) Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluß.
- (7) Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, dass dem Club kein Schaden entsteht.
- (8) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Allgemeines

- (1) Trikots, T-Shirts usw. werden nur für den Fanclub besorgt. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich gegen Barzahlung.
- (2) Ausgaben und notwendige Anschaffungen für den Club werden aus der Clubkasse bezahlt.
- (3) Von Gästen, die des öfteren mit dem Club ins Stadion gehen, aber nicht in den Fanclub eintreten möchten, ist eine freiwillige Spende jederzeit gerne gesehen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Aufnahmeantrag“ zu richten.
- (3) Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fanclubs.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem nächsten (mit dem Mitglied vereinbarten) Einzugstermin an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Wird die Austrittserklärung verspätet eingereicht, wird der Beitrag bis zum nächsten Einzugstermin (15. Juli oder 15. Januar) berechnet.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben, unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 8 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder des Fan-Clubs (ab 12 Jahre) sind beitragspflichtig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres festgelegt.
- (3) Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt.
- (4) Die Höhe der monatlichen Beiträge werden in der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt und protokolliert.

- (5) Die Beiträge werden ab dem 01.01.2010 per Einzugsermächtigung eingezogen. Zuvor müssen die Beiträge in bar bezahlt oder per Überweisung auf das Fanclubkonto ausgeglichen werden. Eine anteilige Rückzahlung von Beiträgen, auch bei Austritt oder Ausschluss, ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Die Beiträge werden jährlich (jeweils zum 15. Januar) eingezogen. Auf Antrag kann mit dem Mitgliedsbetreuer auch ein halbjährlicher Einzug (Termin: 15. Juli) vereinbart werden.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, die mindestens seit 3 Monaten im Fanclub Mitglied sind.
- (2) Jüngere Mitglieder können während der Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
- (4) Bei Abstimmung des geschäftsführenden Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Vetorecht des 1. Vorsitzenden.
- (5) Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.

§ 10 Wählbarkeit

- (1) Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (2) Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die stimmberechtigt sind (siehe § 8 1-5) und mindestens seit 6 Monaten Mitglied im Fanclub sind.

§11 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Fancluborgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von dem geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahme verhängt werden:
 - (a) schriftlicher Verweis
 - (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen

§12 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§6,1-3), gegen einen Ausschluß (§7,3a-3d) sowie gegen eine Maßregelung (§11,1-2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.

§13 Fanclub-Organe

- (1) Organe des Fanclubs sind:
 - a) die Vorstandssitzungen
 - b) die Mitgliederjahreshauptversammlung
 - c) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

§14 Mitgliederversammlungen

- (1) Oberstes Organ des Fanclubs ist die Mitgliederjahreshauptversammlung.
- (2) Mitgliederjahreshauptversammlungen finden jährlich statt. Den Ort und Zeitpunkt wird durch den Vorstand rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung im Sinne einer Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, im Sinne des §9, 1-5, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
- (7) Die Mitgliederjahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt. Bei den quartalsmäßigen Vorstandssitzungen werden nur organisatorische Beschlüsse gefasst, die für Veranstaltungen relevant sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen verfallen und haben bei der Stimmenauszählung keine Gültigkeit, sie haben auf Antragsannahme oder -ablehnung keine Auswirkung.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fanclubs eingegangen sind und entsprechend als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurden.
- (11) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- (12) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmungen muss entsprochen werden.
- (13) Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der Vorsitzende die Diskussionsleitung. Bei nicht zum Thema gehörenden Dazwischenrufen oder Getuschel kann eine Strafe von 1,00 Euro in die Clubkasse verhängt werden.
- (14) Vorschläge aller Art sind sehr willkommen.

§ 15

Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Kassenprüfer
 - c) der Mitgliedervertreter
- (2) Der Mitarbeiterkreis trifft mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Fanclub tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Fanclub informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Fanclubs beratend mitzuwirken.

§16

Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn er das Fanclub-Interesse erfordert.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederjahreshauptversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Arbeitsressorts regelt die Geschäftsordnung bzw. die in der Mitgliederjahreshauptversammlung bekannt gegebenen Aufgaben.
- (7) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§17

Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstigen Fanclub-Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (2) Die Sitzung der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§18 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederjahreshauptversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen Protokollführer.

§19 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Mitarbeiterkreises werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt und dürfen keine Verwandten des 1. Grades oder 2. Grades zu dem Vorsitzenden sein. Sie sind gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern loyal.
- (3) Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Anzahl.

§20 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederjahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands
- (3) Der Prüfbericht darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

§21 Auflösung des Fanclubs

- (1) Die Auflösung des Fanclubs kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
- (5) Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 25.10.2009 genehmigt.

Rheine, den 25.10.2009

Frank Kreidel

.....
1. Vorsitzender

Klaus Pape

.....
2. Vorsitzender

Frank Gelitzki

.....
3. Vorsitzender